



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI

CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweizerisches Institut für ärztliche
Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident
Elfenstrasse 18
3000 Bern 15

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 31. August 2018

Verfügung

vom 31. August 2018

in Sachen

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Pathologie*;

I. Sachverhalt

- A Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (nachfolgend SIWF) ist das federführende Organ der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH für alle Belange der ärztlichen Weiter- und Fortbildung. In seiner Funktion als verantwortliche Organisation im Sinne von Artikel 25 und 26 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG) stellt das SIWF dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jeweils Gesuch um Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, die zu einem eidg. Weiterbildungstitel führen sollen. Die Verfahren zur Akkreditierung dieser Weiterbildungsgänge werden mit einem Round Table mit dem SIWF eingeleitet.
- B Mit Schreiben vom 25. Februar 2016 ersuchte das SIWF um die Einleitung der Akkreditierungsverfahren für die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin. Die Einreichung der Akkreditierungsgesuche und Selbstevaluationsberichte für die insgesamt 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin erfolgte in drei Kohorten (Juni 2016, Januar 2017 und Juni 2017). Am 16. Dezember 2016 reichte das SIWF das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Pathologie* beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Dem Gesuch lag der Selbstbeurteilungsbericht der *Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie* (SGPath) mit Anhängen bei.
- C Am 30. Dezember 2016 hat das BAG das Akkreditierungsgesuch mit dem Selbstbeurteilungsbericht und den Anhängen an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zur Einleitung der Fremdevaluation weitergeleitet. Die AAQ hat darauf hin die Fremdevaluation mit der Einsetzung der Expertenkommission für die Begutachtung des Weiterbildungsganges eingeleitet.
- D Am 16. März 2017 fand die Begutachtung des Weiterbildungsganges anlässlich eines Round Table der Expertenkommission mit der SGPath statt. Der Entwurf des Expertenberichtes vom 18. April 2017 empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Pathologie* ohne Auflagen.
- E Am 18. Mai 2017 teilte die SGPath der AAQ mit, dass sie den Expertenbericht ohne Änderungsanträge zur Kenntnis nehme.
- F Die AAQ hat am 26. Juni 2017 beim BAG ihren Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Pathologie* ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 05. Juli 2017 wurde die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung, zum Antrag der AAQ betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Pathologie* angehört. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, folgte dem Antrag der AAQ und empfahl, den Weiterbildungsgang ohne Auflagen zu akkreditieren (vgl. II., B. Materielles, Ziff. 4).

¹ SR 811.11

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen gemäss MedBG akkreditiert sein (vgl. Art. 23 Abs. 2 MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist das EDI zuständig (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
3. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 MedBG kann der Bundesrat nach Anhörung der MEBEKO und der für die Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren. Artikel 11 Absatz 6 der Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007² (MedBV) delegiert diese Kompetenz ans EDI.
Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechend Qualitätsstandards (QS) für die Weiterbildung erlassen. Diese Qualitätsstandards sind auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese QS erfüllen.
4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz (EDI) ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV die AAQ zuständig. Die AAQ setzt zur Prüfung der Weiterbildungsgänge Expertenkommissionen ein, die sich aus schweizerischen und ausländischen Fachleuten zusammensetzen.
6. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und von Gesprächen vor Ort. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG).
7. Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
8. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
9. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5 Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen CHF 10'000 und 50'000.
10. Die Akkreditierungsentscheide, die Expertenberichte und die Berichte der AAQ werden auf der Homepage des BAG publiziert (Art. 11 Abs. 5 MedBV).

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

B. Materielles

1. Im April 2016 hat die AAQ auf Gesuch des SIWF hin das Verfahren für die Fremdevaluation der 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin eingeleitet. Der den Akkreditierungsverfahren der einzelnen Weiterbildungsgänge vorangehende Round Table mit dem SIWF fand am 07. Juni 2016 statt. Die AAQ hat die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs in *Pathologie*, um welche das SIWF mit Gesuch vom 16. Dezember 2016 ersucht hat, im Januar 2017 aufgenommen. Die Begutachtung des Weiterbildungsgangs durch die Expertenkommission fand anlässlich des Round Table mit der SGPath am 16. März 2017 statt. Er führte zum Entwurf des Expertenberichts vom 18. April 2017, mit welchem die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs ohne Auflagen empfiehlt.

Die Experten kommen zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsganges. Das Weiterbildungsprogramm der SGPath wird als führend im europäischen Rahmen gewertet. *Der Weiterbildung in Pathologie liegt ein sehr gut differenziertes und strukturiertes Programm zu Grunde. Die entsprechenden Schnittstellen zur Umsetzung dieses Programmes sind jeweils gut benannt und werden überprüft. Die zahlreichen Feedbackinstrumente ermöglichen eine kontinuierliche Überwachung sowohl der Weiterzubildenden, als auch der Weiterbildner und ihrer Weiterbildungsstätten. Hierbei werden alle Aspekte des Faches abgebildet. Insgesamt ist dieser exzellent ausgearbeitete Weiterbildungsgang in der Pathologie als europaweit führend einzuschätzen und hat Vorbildcharakter. Die Expertenkommission erachtet unter anderem auch den verpflichtenden Wechsel der WBS als überaus fortschrittlich. Ein minorer Punkt der generell auch im Lichte des sich wandelnden Berufsfeldes der Pathologie in einigen Aspekten noch etwas stärker adressiert werden könnte, ist die interdisziplinäre Interaktion sowohl mit biologisch-technischem Fachpersonal wie auch mit den Schnittstellendisziplinen des Fachgebietes.*

Mit Blick auf die Weiterentwicklung dieses Weiterbildungsgangs empfehlen sie unter anderem:

- *Im Hinblick auf die nächste Revision des WBP ein Leitbild zu erarbeiten. Das Leitbild könnte sowohl für Öffentlichkeits-/Marketingzwecke genutzt werden, als auch generell die Aussenwirkung des Fachs Pathologie stärken;*
 - *Bei der nächsten Revision des WBP die Interaktion im Rahmen interdisziplinärer Fallkonferenzen noch etwas stärker zu integrieren;*
 - *Die Schnittstelle zwischen WBP und Umsetzung der Weiterbildungskonzepte an den Weiterbildungsstätten – so wie momentan schon verankert – stetig weiter zu beobachten, da genau diese Schnittstelle ganz grundsätzlich einen neuralgischen Bereich eines jeden Weiterbildungssystems darstellt;*
 - *Sich in Revision befindende WBP vor in Kraft treten durch selektierte Fachvertretende anderer Fachrichtungen einmalig exemplarisch gegenlesen zu lassen;*
 - *Die Implementierung einer möglichen zeitlichen anrechenbaren klinischen Rotation in den WBP bei nächster Überarbeitung zu prüfen;*
 - *Einen Massnahmenplan der die im QS 9B1 enthaltenen Aspekte aufnimmt, zu erstellen (vgl. Expertenbericht vom 16. Juni 2017).*
2. Am 26. Juni 2017 hat die AAQ ihren Akkreditierungsantrag beim BAG eingereicht. Die AAQ folgt dem Antrag der Expertenkommission und beantragt, den Weiterbildungsgang in *Pathologie* ohne Auflagen zu akkreditieren.
 3. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, hat am 05. Juli 2017 im Rahmen der Anhörung wie folgt zum Expertenbericht, zum Antrag der Expertenkommission sowie zum Antrag der AAQ Stellung genommen:
 - *Die MEBEKO unterstützt die Empfehlungen der Experten.*
 - *Die MEBEKO teilt die gesamthaft sehr positive Beurteilung der Tätigkeit der SGPath und empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen.*

4. Aufgrund der obigen Ausführungen und der eigenen Prüfung stellt das EDI Folgendes fest:
- Der Weiterbildungsgang in *Pathologie* erfüllt nach Massgabe der Expertenkommission, der AAQ sowie der MEBEKO die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG i.V.m. der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007⁴.
 - Das EDI folgt den übereinstimmenden Anträgen der Expertenkommission, der AAQ und der MEBEKO, dass der Weiterbildungsgang in *Pathologie* ohne Auflagen zu akkreditieren sei. Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht aufgelistet sind, verwiesen. Der Expertenbericht wird auf der Homepage des BAG publiziert.⁵

⁴ SR 811.112.03

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-weiterbildungsgaenge-medizinalberufe.html>

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang in *Pathologie* wird ohne Auflagen akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 MedBG i.V.m. Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Aufwand AAQ

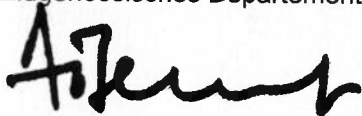
Externe Kosten (Honorare + Spesen)	CHF	4'766.-
Interne Kosten	CHF	12'080.-
Mehrwertsteuer (8% / 7.7%)	CHF	1'348.-
Gutachten der verantw. Organisation (anteilmässig pro Fachgesellschaft)	CHF	564.-

Total Gebühren

CHF 18'758.-

Diese Gebühren werden im September 2018 im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Akkreditierungsverfahren Humanmedizin, abzüglich der geleisteten Gebührenvorschüsse von CHF 275'000.- am 29. Dezember 2017 und von CHF 400'000.- am 13. Juli 2018, beim SIWF erhoben.

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset
Bundespräsident

Zu eröffnen an:

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Dr. med. Werner Bauer, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n):
- BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Pathologie



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Herrn
Dr. med. vet. Olivier Glardon
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

26. Juni 2017

**Antrag zur Akkreditierung
im Rahmen der *Akkreditierung 2018* der medizinischen Weiterbildung:
Schweizerische Gesellschaft für Pathologie – Weiterbildung Pathologie**

Sehr geehrter Herr Dr. Glardon,
lieber Olivier

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

**Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie –
Weiterbildung Pathologie**

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahme des MedBG-Ausschuss empfiehlt die AAQ die Akkreditierung der Weiterbildung Pathologie ohne Auflagen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Stephanie Hering

Formatverantwortliche

Dr. Christoph Grolimund

Direktor

Beilagen:
Gutachten Weiterbildung Pathologie

Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

Gutachten

Stufe Weiterbildungsgang

Fachgesellschaft / Weiterbildungsgang:

Schweizerische Gesellschaft für Pathologie / Facharzt für Pathologie

Datum:
16.06.2016

Prim. Univ.-Prof. Dr. Felix Offner
Prof. Dr. med. Wilko Weichert

Unterschrift Gutachter/-innen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Inhaltsverzeichnis

<u>Vorwort</u>	<u>3</u>
<u>1 Verfahren</u>	<u>4</u>
1.1 Expertenkommission	4
1.2 Zeitplan	4
1.3 Selbstbeurteilungsbericht	5
1.4 Round Table	5
<u>2 Fachgesellschaft und Weiterbildung</u>	<u>5</u>
<u>3 Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards</u>	<u>6</u>
Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs	6
Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation	13
Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs	15
Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems	18
Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs	21
Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation	24
Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs	25
Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate	26
Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs	28
Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation	29
<u>4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen</u>	<u>30</u>
<u>5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag</u>	<u>30</u>
<u>6 Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats</u>	<u>31</u>
<u>7 Liste der Anhänge</u>	<u>31</u>

Vorwort

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG) bildet die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe. Im Medizinalberufegesetz verankert sind die Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG) sowie die Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG). Das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zeichnen verantwortlich für die Umsetzung dieser Bestimmungen. So soll erreicht werden, dass zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit qualitativ hochstehende Weiterbildungen für die universitären Medizinalberufe in der Schweiz angeboten werden. Die akkreditierten Weiterbildungsgänge erhalten das Recht zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Die Akkreditierung soll darüber hinaus den Verantwortlichen der Weiterbildungsgänge während der Selbstbeurteilung als Instrument zur Erwägungen des eigenen Weiterbildungsgangs dienen. Weiter soll die Akkreditierung ihnen ermöglichen, in der Fremdevaluation von der Erwägungen und den Anregungen der externen Gutachter zu profitieren, um das Qualitätssicherungssystem des Weiterbildungsgangs zu stärken. Das Akkreditierungsverfahren stellt somit einen zentralen Beitrag zu einem kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung dar, welcher in Gang gesetzt bzw. weiter vorangetrieben wird und der es erlaubt, eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung 2018 sind die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik und in Pharmazie sowie die vier entsprechenden verantwortlichen Organisationen, die in einem ersten Schritt akkreditiert werden. Auf diese Weise sollen Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Das Ziel der Akkreditierung besteht darin, festzustellen, ob die verantwortliche Organisation bzw. die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Genauer gesagt soll überprüft werden, ob es den Weiterzubildenden mit den vorhandenen Bildungsangeboten möglich ist, die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele zu erreichen.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen hat das BAG in Zusammenarbeit mit der AAQ und den betroffenen Stakeholdern Qualitätsstandards, aufgeteilt in zehn Qualitätsbereiche, erarbeitet. Die Standards konkretisieren das Akkreditierungskriterium gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG. Abhängig vom jeweiligen Qualitätsbereich gelten die Standards teilweise nur für die verantwortlichen Organisationen bzw. für die Weiterbildungsgänge. Die Qualitätsstandards bilden die Grundlage für die Selbst- und die Fremdevaluation sowie den Akkreditierungsentscheid durch die Akkreditierungsinstanz, das EDI. Sie gelten für die gesamte Akkreditierungsperiode von sieben Jahren.

Um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten, muss eine verantwortliche Organisation bzw. ein Weiterbildungsgang alle Akkreditierungskriterien gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG erfüllen. Dabei sind die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele gemäss Art. 4 und Art. 17 MedBG von zentraler Bedeutung. Diese bauen wiederum auf den allgemeinen und auf den berufsspezifischen Ausbildungszielen gemäss Art. 6 und 7 MedBG resp. Art. 8, 9 und 10 MedBG auf.

Das vorliegende Gutachten mit der Akkreditierungsempfehlung wird nach der Genehmigung durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI vorgelegt, das die Medizinalberufekommission MEBEKO anhört, bevor der definitive Akkreditierungsentscheid durch den Vorsteher des EDI gefällt wird. Das Gutachten und die Akkreditierungsempfehlung der Expertenkommission basieren auf der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, dem Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft, dem Round Table und der möglichen Stellungnahme der verantwortlichen Organisation bzw. der Fachgesellschaft.

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird im folgenden Text zwar nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche Form gleichermassen mitgemeint.

1 Verfahren

Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) hat das Gesuch um Akkreditierung am 30. Juni 2016 bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. dem BAG, eingereicht. Der Selbstbeurteilungsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie (SGPath) wurde der Akkreditierungsinstanz am 16.12.2016 unterbreitet.

Die Schweizerische Gesellschaft für Pathologie strebt mit dem vorliegenden Weiterbildungsprogramm die erneute Akkreditierung für den Facharzt für Pathologie an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass sowohl das Gesuch als auch der Selbstbeurteilungsbericht vollständig sind. Das BAG hat daraufhin die Schweizerische Gesellschaft für Pathologie über die positive formale Prüfung informiert und den Selbstbeurteilungsbericht am 30. Dezember 2016 an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ weitergeleitet.

1.1 Expertenkommission

Die AAQ hat eine Auswahl möglicher Experten (Longlist) zusammengestellt und diese der SGPath zur Stellungnahme unterbreitet. Die Longlist ist vom MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR) am 16.09.2016 genehmigt worden.

Anschliessend hat die AAQ auf Basis dieser Longlist die definitive Expertenkommission bestimmt und der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie am 01.11.2016 mitgeteilt.

Die folgenden externen Experten haben am Verfahren mitgewirkt (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prim. Univ.-Prof. Dr. Felix Offner, Akademisches Lehrkrankenhaus Feldkirch
- Prof. Dr. med. Wilko Weichert, Technische Universität München

1.2 Zeitplan

30.06.2016	Gesuch durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
16.12.2016	Abgabe Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft für Pathologie
24.09.2016	Genehmigung der Longlist durch den MedBG-Ausschuss des SAR
30.12.2016	Bericht positive formale Prüfung durch das BAG und Weiterleitung an AAQ
16.03.2017	Round Table
18.04.2017	Entwurf des Gutachtens
18.05.2017	Stellungnahme der Fachgesellschaft für Pathologie
24.05.2017	Gutachten mit Akkreditierungsempfehlung
16.06.2017	Genehmigung des Gutachtens mit Akkreditierungsempfehlung durch den MedBG-Ausschuss des SAR
26.06.2017	Übergabe des Akkreditierungsdossiers an das BAG

1.3 Selbstbeurteilungsbericht

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde von PD Dr. Matthias Rössle, seinerzeitiger Vertreter „Weiter- und Fortbildung“ im Vorstand der SGPath, vorbereitet. Nach einer Vernehmlassung in der SGPath wurde der Bericht durch den Vorstand der SGPath auf dem Zirkularweg verabschiedet. Der Bericht erfüllt die Anforderungen des BAG und wird vervollständigt durch mehrere Anhänge.

Der Selbstbeurteilungsbericht der SGPath bildet eine gut ausgearbeitete, solide und inhaltlich fundierte Grundlage für die Vorbereitung des Round Table. Verbesserungsmöglichkeiten in Detailfragen im Selbstbeurteilungsbericht sieht die Expertenkommission bei den Ausführungen zu einigen Qualitätsstandards, Weiterbildungsstrukturen, Kontrollinstrumenten und Anforderungen gemäss MedBG, die inhaltlich etwas geschärft werden könnten. Es handelt sich hier jedoch jeweils um minore Punkte im Detail.

1.4 Round Table

Der Round Table hat am 16.03.2017 in Bern stattgefunden. Teilgenommen haben die beiden Experten Prim. Univ.-Prof. Dr. Felix Offner und Prof. Dr. med. Wilko Weichert, von Seiten der Fachgesellschaft für Pathologie waren es PD Dr. med. Matthias Rössle, PD Dr. med. Eva Diamantis-Karamitopoulou, Prof. Dr. med. Gieri Cathomas, Dr. med. Martin Wartenberg, Dr. med. Melanie Stoll (Assistenzärztin); als Beobachterin war Dr. med. Brigitte S. Muff (MEBE-KO) anwesend. Unterstützt und begleitet wurde der Round Table sowie seine Vor- und Nachbereitung durch eine AAQ-Projektleiterin.

Die Fachgesellschaft zeigte beim Round Table grosse Auskunftsbereitschaft, die Gesprächsatmosphäre war offen und sehr konstruktiv. Die offensichtlich gute Kommunikationskultur und der respektvolle Umgang miteinander innerhalb der Fachgesellschaft bildet nicht zuletzt für die Qualitätsentwicklung der Weiterbildung eine ideale Voraussetzung. Die Fachvertreter verfügten über differenziertes und präzises Wissen über alle Aspekte der Weiterbildung. Es entwickelte sich zu allen diskutablen Punkten ein jeweils sehr konstruktiver Diskurs. Bisweilen führten zusätzliche Informationen und Klarstellungen sowie Erläuterungen zu einer Re-evaluation einiger Aspekte auf Seiten der Expertenkommission, in anderen Details stiessen die Anregung der Expertenkommission auf viel Bereitschaft zur Selbstreflexion auf Seiten der Fachgesellschaft.

Die Gespräche erlaubten es der Expertenkommission, ein ganzheitliches Bild des Weiterbildungsgangs Pathologie in der Schweiz zu erhalten und eine umfassende Beurteilung entlang der Qualitätsstandards und Anforderungen gemäss MedBG vorzunehmen.

2 Fachgesellschaft und Weiterbildung

Die Schweizerische Gesellschaft für Pathologie (SGPath) kann auf eine lange Entwicklungsgeschichte zurückblicken. Die erste Vorläuferorganisation der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie, die „Freie Vereinigung der Schweizer Pathologen“ wurde bereits 1935 gegründet und verfolgte vorwiegend wissenschaftliche Ziele. 1970 folgte die Umbenennung in den noch heute gültigen Namen und die Gründung der vor allem in der Fortbildung engagierten „Swiss Division der International Academy of Pathology“. 1978 kam der „Fachausschuss der spezialisierten Pathologen“ dazu, der sich primär um die Weiter- und Fortbildung und die Tarifpolitik kümmerte. 1996 wurden die drei Teilverbände in der SGPath vereinigt; daraus hervor ging der Verein SGPath. Die statutarischen Ziele sind die Förderung des Fachs Pathologie und ihrer spezialisierten Bereiche in Lehre, Dienstleistung und Forschung, Wahrung

und Vertretung der beruflichen Interessen der Mitglieder, Förderung der Qualitätssicherung und die Aufnahme der Verbindung und Vernetzung mit nationalen und internationalen Vereinigungen für Pathologie. Die SGPath hat zur Bearbeitung von Themen und Fragestellungen von langfristiger Bedeutung ständige Fach- und Arbeitsgruppen eingerichtet.

Die Pathologie ist seit 1976 (Abgabe der ersten Facharztdiplome) eine eigene fachärztliche Disziplin in der Schweiz. Das Weiterbildungsprogramm (WBP) zum Facharzt in Pathologie wird in regelmässigen Abständen überarbeitet, um neuen Entwicklungen sowohl im Bereich der Erkenntnisse der Erkrankungsentstehung wie auch der Diagnostik, einschliesslich neuer Techniken Rechnung zu tragen; die derzeit gültige Version des WBP ist seit 01.01.2014 in Kraft (akkreditiert durch das EDI am 01.09.2011). Das Fachgebiet Pathologie ist eine typische Schnittstellendisziplin, die eng mit Vertretern anderer Fachdisziplinen und Professionen zusammenarbeitet; der Entwicklung überfachlicher Kompetenzen, insbesondere Sozialkompetenz, Teamführung, Management und Kommunikation, kommt deshalb eine grosse Bedeutung zu.

Gemäss Statistik des SIWF wurden für das Jahr 2015 insgesamt 81 Assistenzarztstellen ausgewiesen; jährlich schliessen ca. 10 bis 15 Kandidaten die Weiterbildung mit dem eidgenössischen Facharztstitel ab. Aktuell zählt die SGPath ca. 350 Mitglieder.

3 Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards

Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 1B

QUALITÄTSSTANDARDS

1B.1 Die Fachgesellschaft beschreibt im Weiterbildungsprogramm die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung.

Erwägungen:

Im Weiterbildungsprogramm Facharzt für Pathologie (vom 1. Januar 2014) wird die Weiterbildungsstruktur mit ihren generischen und fachspezifischen Komponenten beschrieben: Die Weiterbildung dauert insgesamt fünf Jahre, wovon mindestens 6 Monate auf dem Gebiet der Zytopathologie absolviert werden müssen. Bis zu einem Jahr (Option) kann eine Weiterbildung in Neuropathologie an geeigneten Weiterbildungsstätten anerkannt werden. Zusätzlich kann eine Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Pathologie oder eine MD-PhD-Ausbildung angerechnet werden.

Auf der Basis eines Anforderungskataloges erfolgt eine Klassifikation von Weiterbildungsstätten in die Kategorien A bis D (A=höchste Kategorie mit breitem Spektrum in der ärztlichen Versorgung). Mindestens zwei Jahre der fachspezifischen Weiterbildung müssen an einer für Pathologie anerkannten Weiterbildungsstätte der Kategorie A absolviert werden; maximal ein Jahr kann an einem Institut der Kategorie C und D absolviert werden. Während der fachspezifischen Ausbildung muss mindestens eine Rotation an eine andere Ausbildungsstätte stattfinden, da mindestens ein Jahr an einer zweiten Weiterbildungsstätte absolviert werden muss.

Schlussfolgerung:

Die Struktur der Weiterbildung sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung sind im WBP beschrieben und werden durch die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten präzisiert.

Der Standard ist erfüllt.

1B.2 Die Fachgesellschaft präzisiert im Selbstbeurteilungsbericht, wie und mit wem (Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Weiterzubildende, andere Stakeholder, verwandte Fachgesellschaften) das Curriculum entwickelt wurde, der Inhalt und die Lernmethoden gewählt wurden und in welchem Verfahren das Programm genehmigt wurde.

Erwägungen:

Die SGPath beschreibt im Selbstbeurteilungsbericht den Entwicklungsprozess des WBP. Das WBP zum Facharzt für Pathologie ist ein Produkt, welches sich seit der Schaffung des Facharztstitels stetig weiterentwickelt hat und demzufolge auch mehrere Revisionen durchlaufen hat. Die Anpassung des WBP folgt keiner formalisierten Überprüfungsstruktur, sondern erfolgt zeit- und situationsadaptiert. Die Vorschläge und Anregungen zur Überarbeitung des WBP kommen innerhalb der SGPath unter anderem von den Weiterbildenden, von den Weiterzubildenden (z.B. durch die Ergebnisse der jährlichen SIWF/ETH Umfrage) und von der Prüfungskommission sowie weitem ebenfalls mit diesem Bereich befassten Gremien der SGPath. Weitere Anstösse für Änderungen am WBP können aber auch durch Vorgaben des SIWF und durch die Berichte der Weiterbildungsstättenvisitationen, der Akkreditierung sowie durch neue Gesetze und Verordnungen erfolgen. Diese Rückmeldungen und Feedbacks werden im Vorstand der SGPath gesammelt und ausgewertet und fliessen dann bei der Revision des WBP ein. Die letzte Revision des WBP fand 2014 statt. Revidierte WBP werden jeweils von der Mitgliederversammlung der SGPath und vom SIWF genehmigt.

Schlussfolgerung:

Die Expertenkommission konnte sich im Round-Table Gespräch davon überzeugen, dass die SGPath alle zur Verfügung stehenden Kanäle nutzt, um relevante Informationen und Daten einzuholen, die jeweils für die Überarbeitung des WBP herangezogen werden können. Darüber hinaus wertet die Expertenkommission den durch die SGPath organisierten Workshop „Weiterbildung und Nachwuchsgewinnung in der Pathologie“ als zielführend und regt an, diese Idee der Nachwuchsgewinnung weiterhin zu verfolgen.

Der Standard ist erfüllt.

1B.3 Im Leitbild/Berufsbild des Weiterbildungsgangs sind die Fachrichtung und die zu erreichenden Weiterbildungsziele einer angehenden Fachperson beschrieben. Die Fachgesellschaft definiert insbesondere:

- **welche Stellung, Rolle und Funktion der Fachbereich bzw. die Fachpersonen in der Gesundheitsversorgung, insbesondere in der Grundversorgung haben (Art. 6 Abs. 1 Bst. f MedBG und Art. 7 Bst. a MedBG),**

- **den Prozess zur Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung für Patientinnen und Patienten aus der Grundversorgung (Überweisung zu bzw. Rücküberweisung aus spezialisierten Fachgebieten);**
- **das Verhältnis des Fachbereichs zu verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich (fachliche Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, Koordination und Kooperation in der integrierten Versorgung) sowie in der öffentlichen Gesundheit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g MedBG).**

Erwägungen:

Kapitel 1 des Weiterbildungsprogramms präzisiert die Aufgaben und das Arbeitsumfeld des Pathologen. Der Pathologe befasst sich vorwiegend mit der Untersuchung von Geweben und Zellen, erarbeitet auf dieser Grundlage Diagnosen und führt prognostische sowie prädiagnostische Untersuchungen zur Beurteilung des Ansprechens von Krankheiten auf therapeutische Massnahmen durch. Weiter bemüht sich das Fach um die fortlaufende Einführung neuer und die Verbesserung bestehender Untersuchungsmethoden. Die Überwachung des Krankheitsverlaufs, die Bewertung der Behandlung sowie die Erarbeitung der Epidemiologie und Prophylaxe von Krankheiten gehören ebenfalls mittelbar zum Arbeitsgebiet von Pathologen.

Mehrere Tätigkeitsgebiete der Pathologie (z.B. Bearbeitung von Gewebe- und Zellproben, Autopsien, Molekularpathologie), die Gegenstand der Weiterbildung sind, betreffen enge Kooperationen mit den ärztlichen Grundversorgern sowie ärztlichen Spezialisten. Eine Tätigkeit direkt am Patienten findet in der Regel (Ausnahme: Feinnadelpunktionen oder Autopsien) nicht statt; es ist somit auch kein Prozess zur Rücküberweisung an Ärzte der Grundversorgung und anderer spezialisierten Fachgebiete nötig.

Bedingt durch die Bearbeitung von Gewebe- und Zellproben ergeben sich zahlreiche Schnittstellen mit nahezu allen anderen Fachbereichen (besonders prominent: chirurgische Disziplinen, Gastroenterologie, Onkologie) häufig auf täglicher Basis im Rahmen von Tumorkonferenzen, Telefongesprächen oder schriftlichen Berichten.

Das Lernen in der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufsgruppen (technisches Personal, Biologen, biomedizinische Analytiker) wird in der Praxis bereits gelebt und könnte noch gestärkt werden sowie bei einer zukünftigen Revision des WBP ggf. etwas prominenter abgebildet werden. Eine weitere Stärkung dieser Zusammenarbeit ist insbesondere auch aufgrund der neuen Entwicklungen die zunehmend zur Notwendigkeit einer integrierten morphomolekularen Diagnostik in einem Teil der Fälle führen, anzustreben.

Schlussfolgerung:

Die Expertenkommission erachtet das im WBP hinterlegte Berufsbild als differenziert und auf die gesamte Weiterbildung im Bereich Pathologie übertragbar. Die Expertenkommission schlägt vor, dass die SGPath zeitgleich mit der Revision des WBP auch ein explizites Leitbild erarbeitet, das die im Standard 1B.3 adressierten Inhalte aufnimmt. Das Leitbild könnte sowohl für Öffentlichkeits-/Marketingzwecke genutzt werden, als auch generell die Aussenwirkung des Fachs Pathologie stärken.

Der Standard ist erfüllt.

E: Die SGPath erarbeitet im Hinblick auf die nächste Revision des WBP ein Leitbild.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 17 Abs. 1)

Erwägungen:

Die im Weiterbildungsprogramm definierten Ziele sind so gestaltet, dass Absolventen des Weiterbildungsganges nach Bestehen der Facharztprüfung befähigt sind, die berufliche Tätigkeit eigenverantwortlich durchzuführen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

2. Sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Die Weiterbildung bereitet mit ihrem strukturierten Curriculum bestens darauf vor, dass mit und nach der Facharztprüfung gewährleistet ist, dass Pathologen korrekte Diagnosen stellen können und den Anforderungen ihres Berufs gewachsen sind. Die von den Pathologen nach der morphomolekularen Untersuchung von Zellen und Geweben gestellten Diagnosen sind wichtige und unverzichtbare Voraussetzungen und Einflussfaktoren für die Wahl und Durchführung der Therapien, die dann durch die behandelnden Ärzte durchgeführt werden. Während der Weiterbildung werden die Kenntnisse dieser wesentlichen Therapien vermittelt. Die engmaschige Betreuung und Supervision der Weiterzubildenden während der Weiterbildung sowie die Arbeitsplatz-basierten Assessments (AbAs) sind Zwischenschritte auf dem Ausbildungsweg, welche dazu dienen, Sicherheit in der Kunst der pathologischen Diagnostik zu erlangen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

3. In Notfallsituationen selbstständig handeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Das selbstständige Handeln in Notsituationen wird an den Weiterbildungsstätten gelehrt, gelernt und direkt angewendet. Notfälle in der Pathologie betreffen in der Regel z.B. die sach- und fachgerechte Handhabung gesundheitsgefährdender Stoffe und die Kenntnisse von möglichen (notfallmässigen) Konsequenzen pathologisch-anatomischer Diagnosen; diese Lernziele sind im WBP abgebildet.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 2 Bst. i)

Erwägungen:

Pathologen übernehmen zahlreiche Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung. Dazu gehören die Bearbeitung und Befundung von Gewebe- und Zellproben sowie die Durchführung von Autopsien.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

5. Qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Der hochstehenden Betreuung der Patienten kommt in der Pathologie eine sehr wichtige Rolle zu. Die Patienten werden potentiell in allen Lebensabschnitten mittelbar über die Untersuchung von Gewebe- und Zellproben begleitet. In einigen Fällen schliesst dies letztlich auch eine Autopsie mit ein.

Weiter ausgebaut wurden bei der letzten Revision des WBP die Anforderungen auf dem Gebiet der Molekularpathologie. Molekulare Zusatzanalysen sind für die zeitgemässe Diagnose und Klassifikation von Erkrankungen und für die Beurteilung der Prognose sowie des Ansprechens von Therapien (Prädiktion) unerlässlich.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

6. Wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheide (Art. 4 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Die Beherrschung wissenschaftlicher Methoden und die Integration aktueller Erkenntnisse der evidenz-basierten Medizin sind für die Pathologen selbstverständlich und in vorbildlicher Weise Gegenstand des WBP (Kapitel 3). Während der Weiterbildung müssen die Weiterzubildenden das korrekte wissenschaftliche Arbeiten durch das Verfassen einer wissenschaftlichen Publikation nachweisen; darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, sich ein Jahr Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Pathologie anrechnen zu lassen.

Die ethischen und wirtschaftlichen Aspekte werden in den allgemeinen Lernzielen (WBP

Kapitel 3.1) behandelt. In der Pathologie spielt Ethik – insbesondere auch bei den Autopsien – eine wichtige Rolle. Der wirtschaftliche Aspekt könnte ggf. noch etwas prominenter in dem WBP verankert werden. Die Expertenkommission erkennt jedoch an, dass es nicht möglich sein wird alle diesbezüglichen Komponenten ebenfalls noch in die bereits jetzt sehr volle Ausbildungszeit zu pressen. Daher bleibt letztlich von der Fachgesellschaft abzuwägen, wie viel Platz diesem Aspekt im WBP zur Verfügung gestellt werden kann.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

7. Kommunikation (Art. 4 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Das Erlernen einer adäquaten Kommunikation wird durch entsprechende Lernziele im WBP gesichert. Kommunikative Kompetenzen sind für Pathologen unabdingbar und integraler Bestandteil der beruflichen Tätigkeit von Pathologen. Sie kommunizieren täglich mit Ärzten anderer Fachdisziplinen (z.B. Tumorboards) und auch (seltener) mit Patienten und deren Angehörigen.

Die Expertenkommission stellt fest, dass kommunikative Fähigkeiten Gegenstand des WBP sind, regt jedoch an, dass die Wichtigkeit der Kommunikation insbesondere der Aspekt der Interaktion in interdisziplinären Fallkonferenzen und Tumorboards bei der nächsten Revision noch etwas expliziter im WBP hervorgehoben wird.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

8. Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Weiterzubildende werden in ihrer Ausbildung auf die Übernahme von hoher Verantwortung im Gesundheitswesen vorbereitet. In der Weiterbildung lernen die Weiterzubildenden durch ihr selbständiges Handeln Verantwortung zu übernehmen, dies vor allem in Hinblick auf die für die Patientenbehandlung häufig äusserst kritische Befundung der Gewebe- und Zellproben und der dahinter stehenden Patientenschicksale. Die dazugehörigen Lernziele hat die SGPath im WBP (Kapitel 3.1) hinterlegt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

9. Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben (Art. 4 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Das WBP enthält verschiedene fachspezifische Ziele, die nur mit der Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben erreicht werden können. Dazu zählen die Qualitätssicherung, die Gewährleistung der Weiter- und Fortbildung von Kollegen und nicht-ärztlichem Personal sowie der rationelle und kosteneffiziente Einsatz von Personal und technischen Mitteln.

Schlussfolgerung:

Die Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben ist jeweils über die Aufgabenbeschreibungen im WBP gut abgebildet. Gegebenenfalls könnte insbesondere den Aspekten der Qualitätssicherung noch etwas mehr Raum in der WBP eingeräumt werden, allerdings gilt hier das gleiche wie für die oben bereits thematisierten Wirtschaftlichkeitsaspekte. Es ist letztlich durch die SGPath ergebnisoffen zu diskutieren, wie viel Raum diesen Elementen im Rahmen des durch multiple breite Anforderungen bereits gut gefüllten WBP überhaupt noch eingeräumt werden kann.

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

10. Interdisziplinarität – Interprofessionalität (Art. 4 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Die tägliche Arbeit von Pathologen ist von einem hohen Mass an interdisziplinärer und interprofessioneller Zusammenarbeit gekennzeichnet. Die Interdisziplinarität des Faches hat vor allem in den letzten Jahren durch die Einführung neuer Therapieformen (und deren Triggerung durch prädiktive Testung in der Pathologie) deutlich zugenommen. Durch die Bearbeitung von Proben aus allen Organsystemen stehen Pathologen mit Ärzten unterschiedlichster Fachgebiete (z.B. chirurgische Fächer, Gastroenterologie, Pneumologie, Onkologie) in unterschiedlichster Art und Weise (z.B. schriftliche Berichte, Telefongespräche, Tumorboards) in Kontakt, da die Ergebnisse der Untersuchungen die weitere Patientenbehandlung beeinflussen.

Weiter besteht auch eine enge interprofessionelle Zusammenarbeit mit technisch-wissenschaftlichem Personal. Gemäss Expertenkommission sollte sich diese Zusammenarbeit – wie oben beschrieben – nicht nur auf die Kommunikation und technisch-inhaltliche Interaktion beziehen, da sich die Verantwortlichkeiten zukünftig verschieben werden.

Die Expertenkommission empfiehlt – wie ebenfalls oben bereits angemerkt – bei der nächsten Revision des WBP einen noch etwas betonteren Wert auf den medizinischen Kommunikationsaspekt der pathologischen Befunde (morphomolekulare Befunde) im Rahmen von interdisziplinären Fallkonferenzen (Tumorboards) zu legen. Weiter sollte die bereits gut funktionierende Zusammenarbeit mit dem technisch-wissenschaftlichen Personal prononciert weiter beschritten werden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

E: Bei der nächsten Revision des WBP sollte die Interaktion im Rahmen interdisziplinärer Fallkonferenzen noch etwas stärker integriert werden.

Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation

Leitlinie 2B

QUALITÄTSSTANDARDS

2B.1 Die Evaluation des Weiterbildungsgangs umfasst die Strukturen, die Prozesse und Ergebnisse (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. e MedBG).

Erwägungen:

Die Strukturen des Weiterbildungsgangs werden evaluiert durch Visitationen der Weiterbildungsstätten, welche durch die Fachgesellschaft und das SIWF organisiert werden. Für letztere umfasst die Evaluation Strukturen, Prozesse und Ergebnisse.

Die Facharztprüfung überprüft indirekt die Ergebnisse der Weiterbildung. Während der Weiterbildung werden die Fortschritte aller Weiterzubildenden anhand des e-Logbuchs dokumentiert.

Die Schnittstelle zwischen WBP und dessen lokaler Umsetzung in WBK ist von hoher Wichtigkeit. Im Round-Table Gespräch wurde deutlich, dass die Weiterbildungskonzepte die ja letztlich Effektorinstrumente des WBP darstellen durchaus sorgfältige Überprüfung finden und das auch konkrete Schlüsse aus festgestellten Mängel gezogen werden, die dann teilweise in die Revision des WBP einfließen. Die Expertenkommission empfiehlt, dass der sensiblen Schnittstelle zwischen WBP und Weiterbildungsstätte auch weiterhin das fortgesetzte Augenmerk der SGPath gilt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

E: Die Schnittstelle zwischen WBP und Umsetzung der Weiterbildungskonzepte an den Weiterbildungsstätten sollte – so wie momentan schon verankert – stetig weiter beobachtet werden, da genau diese Schnittstelle ganz grundsätzlich einen neuralgischen Bereich eines jeden Weiterbildungssystems darstellt.

2B.2 Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten sind definiert, werden laufend erhoben bzw. von der verantwortlichen Organisation zur Verfügung gestellt, analysiert und für die Qualitätsentwicklung verwendet.

Erwägungen:

Zu den Basisdaten gehören per definitionem die Ergebnisse der jährlich durch das SIWF durchgeführten anonymen Umfrage bei den Weiterzubildenden, die Einträge in das e-Log-

buch und die Ergebnisse der Facharztprüfung. Diese Daten werden laufend erhoben bzw. regelmässig vom SIWF zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhebt die SGPath derzeit keine weiteren Daten systematisch.

Im Round-Table Gespräch konnte sich die Expertenkommission davon überzeugen, dass die erhobenen Basisdaten zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs herangezogen werden.

Gemäss Aussage der SGPath hat die Pathologie in der Schweiz ein Nachwuchsproblem, d.h. es werden zu wenige Pathologen ausgebildet um den Bedarf langfristig zu decken. Aus diesem Grund regt die Expertenkommission an, dass die SGPath perspektivisch über das Erstellen einer zunächst einmaligen Bedarfsplanung nachdenken sollte, wohl wissend, dass eine solche Bedarfsplanung naturgemäss schwierig durchführbar ist. Die Expertenkommission erkennt an, dass solange das Problem hauptsächlich in der Rekrutierung von Personal und weniger in grundsätzlich strukturellen Gegebenheiten gesehen werden kann, eine Bedarfsplanung möglicherweise nicht das erste Instrument zur Beseitigung des Problems darstellt. Letztlich bleibt den Erwägungen der Fachgesellschaft anheimgestellt, ob ein solches Instrument – auch politisch – sinnvoll einzusetzen ist und sich der Aufwand einer solchen Erhebung für die SGPath lohnt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

2B.3 Der Weiterbildungsgang umfasst Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich.

Erwägungen:

Die Vorgaben zur Leistungsbeurteilung, zu den Methoden der Beurteilung als auch die Kriterien zum Bestehen der Facharztprüfung (bestehend aus praktischer und theoretisch-schriftlicher Prüfung), sind definiert im WBP (Kapitel 4. Prüfungsreglement) und veröffentlicht auf der Webseite der SGPath. Die Leistungsbeurteilung der SGPath im Rahmen der Facharztprüfung hat europaweiten Vorbildcharakter.

Die Expertenkommission konnte sich an dem Round-Table Gespräch zudem davon überzeugen, dass ein Konzept für die Durchführung der AbAs besteht (4 pro Jahr), dass diese auch durchgeführt werden und entsprechende Ergebnisse in die weitere Planung der individuellen Weiterbildung einfließen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 3B

QUALITÄTSSTANDARDS

3B.1 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung und die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind mit klar definierten Meilensteinen beschrieben. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist klar festgelegt.

Erwägungen:

Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung sind im Weiterbildungsprogramm in Kapitel 2 klar und übersichtlich beschrieben. Die Lernziele werden in Kapitel 3 ausgeführt. Diese sind aufgeschlüsselt nach den Bereichen allgemeine Lernziele, Lernziele im diagnostischen Bereich und Lernziele im technischen Bereich. Genauso ist hier das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten hinterlegt; letzteres bezieht sich vor allem auf die zu untersuchenden Proben und auf die Dauer und Gliederung der Weiterbildung.

Die jeweiligen Weiterbildungsstättenleiter richten ihre Weiterbildungskonzepte an dem aktuellen Weiterbildungsprogramm aus. Die Weiterbildungskonzepte der zahlreichen anerkannten pathologischen Weiterbildungsstätten folgen grundsätzlich dem Weiterbildungsprogramm, können jedoch in einzelnen Punkten variieren (lokale Voraussetzungen). Inwieweit die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten das Weiterbildungsprogramm ausreichend berücksichtigen, wird im Rahmen der Weiterbildungsstättenvisitationen überprüft und allenfalls beauftragt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

3B.2 Die Definition des Inhalts ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Die erwarteten Resultate werden mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren beschrieben.

Erwägungen:

Die im Weiterbildungsprogramm aufgeführten Inhalte (Kapitel 3.1) sind kompetenzbasiert und ausgerichtet auf die spätere Berufsausübung. Der geforderte Kompetenzgrad ist jeweils angegeben. Die erwarteten Resultate sind mit Worten qualitativ beschrieben oder anhand von Untersuchungszahlen (z.B. Autopsien, Biopsien und Operationspräparate u.a.) auf quantitative Art und Weise definiert. Die Erreichung dieser Ziele wird mittels AbAs (Mini-CEX und DOPS) unterstützend überprüft und die quantitativen Resultate werden im e-Logbuch stetig erfasst.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

3B.3 Der Weiterbildungsgang beinhaltet sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung und die evidenzbasierte Entscheidungsfindung im gewählten Fachgebiet erforderlich sind.

Erwägungen:

Gemäss der Gliederung und der Struktur des Weiterbildungsgangs beinhaltet dieser sowohl Theorie als auch praktische und klinische Arbeit (Weiterbildungsprogramm Kapitel 1 und 3). Beides wird an der Facharztprüfung überprüft. Die Weiterbildungsstättenleiter und andere Mitglieder der SGPath sind an der Gestaltung des Weiterbildungsgangs beteiligt und garantieren somit die Relevanz der Inhalte für die Berufsausübung.

Die praktische pathologische Tätigkeit ist gekennzeichnet durch eine engmaschige Betreuung durch die Weiterzubildenden (1:1 Supervision). Die evidenzbasierte Entscheidungsfindung erlernen die Weiterzubildenden in enger Zusammenarbeit mit ihren Weiterbildenden; darüber hinaus unterstützt die SGPath die Erlangung von diesbezüglicher Kompetenz durch Schnittseminare, spezielle Workshops für die Weiterzubildenden sowie durch wissenschaftliche Vorträge im Rahmen der Jahrestagung und publiziert auf der Homepage Qualitätsrichtlinien zu wesentlichen Fragestellungen.

Wie bereits unter Standard 2B.1 festgehalten empfiehlt die Expertenkommission die Schnittstelle zwischen WBP und WBK der Weiterbildungsstätte fortwährend weiter zu beobachten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Würde des Menschen (Art. 17 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Die Sensibilisierung der Weiterzubildenden für ethische Fragen erfolgt über die allgemeinen Lernziele der Weiterbildungsordnung (WBO Art. 3) und auch über das WBP in dem sich diese Punkte widerspiegeln (Kapitel 3). Zudem wird dieser Punkt auch im täglichen praktischen Alltag der Pathologen durch Vermittlung entsprechender Inhalte in der engen Supervision fortwährend mit abgebildet.

Schlussfolgerung:

Die MedBG Anforderung ist erfüllt.

2. Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende (Art. 17 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Der hochstehenden Betreuung der Patienten kommt in der Pathologie eine sehr wichtige Rolle zu. Die Patientinnen und Patienten werden häufig über die wiederholte und konsekutive Diagnostik an Gewebe- und Zellproben (in einigen Fällen bis hin zu Autopsie) durch Pathologinnen und Pathologen mittelbar begleitet. Direkter Patientenkontakt findet jedoch in der Regel nicht statt.

Schlussfolgerung:

Die MedBG Anforderung ist erfüllt.

3. Präventivmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Die Mitarbeit an Präventivmassnahmen spielt in der Pathologie eine wichtige Rolle und findet unmittelbar durch die Bearbeitung von Zell- und Gewebeproben aus allen Lebensabschnitten der Patientinnen und Patienten (z.B. PAP-Abstriche im Rahmen der Gebärmutterhalsfrüherkennung, Untersuchung von Gewebeproben im Rahmen von Dickdarm- und Brustkrebsvorsorgeprogrammen u.a.) statt.

Schlussfolgerung:

Die MedBG Anforderung ist erfüllt.

4. Wirtschaftlichkeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Die für die Pathologie relevanten Überlegungen zu Wirtschaftlichkeit sind bereits in Qualitätsbereich 1 und Anforderung gemäss MedBG 6 erläutert worden. Die allgemeinen Lernziele sind Teil der Lernziele im Weiterbildungsprogramm Pathologie (WBP Kapitel 3.1). Sie behandeln die Aspekte der Wirksamkeit, der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit (z.B. Koordination der Zusatzuntersuchungen unter verantwortungsvollem Einsatz der Ressourcen, Verständnis für das wissenschaftliche, medizinische und ökonomische Umfeld der Institution). Wie bei allen Lernzielen, wird deren Erreichen im e-Logbuch dokumentiert und von der Leitung der jeweiligen Weiterbildungsstätte validiert.

Wie bereits an anderer Stelle hervorgehoben regt die Expertenkommission an, bei einer nächsten Revision des WBP darüber nachzudenken optional wirtschaftliche Aspekte im WBP noch etwas prominenter zu verankern, allerdings nur so dies möglich ist (vgl. Anforderung gemäss MedBG 9).

Schlussfolgerung:

Die MedBG Anforderung ist erfüllt.

5. Interprofessionelle Zusammenarbeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g und i)

Erwägungen:

Wie bereits beschrieben gehört die interprofessionelle Zusammenarbeit mit dem technisch-wissenschaftlichen Personal, Naturwissenschaftlern und biomedizinischen Analytikern zum Alltag von Pathologen (vgl. Standard 1B.3 und Anforderung gemäss MedBG 10) und wird zukünftig im Rahmen der zunehmend integrierten morphomolekularen Diagnostik auch noch an Bedeutung gewinnen.

Dieser Aspekt könnte bei der nächsten Revision des WBP ebenfalls noch etwas stärker betont werden. Im Round-Table Gespräch wurde deutlich, dass Überlegungen hierzu durch die SGPath bereits im Gange sind. Die eher im Bereich Interdisziplinarität angeordnete Thematik der Tumorboards wurde schon angesprochen (vgl. S. 13).

Schlussfolgerung:

Die MedBG Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems

Leitlinie 4B

QUALITÄTSSTANDARDS

4B.1 Die Beurteilung beinhaltet formative und summative Methoden sowie laufendes Feedback über Fortschritte bezüglich Kompetenzen und Leistungen.

Erwägungen:

Eine Vielzahl von exzellenten Instrumenten und Methoden steht für die Beurteilung der Weiterzubildenden zur Verfügung und wird auch strukturiert genutzt. Ein wesentliches und bereits mehrmals zitiertes Instrument stellt hierbei das AbA dar, inklusive strukturiertem Feedback (formativ), von denen mindestens 4 pro Jahr durchgeführt werden. Die AbAs werden auch als Basis für die Evaluations- und Mitarbeitergespräche herangezogen. Über die jährliche Besprechung der FMH-Zeugnisse (Weiterbildungsgespräche) erfolgt ein Feedback an die Weiterzubildenden betreffend ihrer Fortschritte, Leistungen und Kompetenzen.

Im Round-Table Gespräch hat die Weiterzubildende den Ablauf der AbA's geschildert und die Expertenkommission konnte sich davon überzeugen, dass diese Art der Beurteilung gewissenhaft durchgeführt wird. Darüber hinaus gilt es grundsätzlich zu erwähnen, dass die Tätigkeiten der Weiterzubildenden sehr engmaschig auf täglicher Basis im Sinne einer 1:1 Supervision erfolgen und hieraus auch ein noch viel wertvolleres kontinuierliches und unmittelbares Feedback an die Weiterzubildenden erfolgt.

Die summative Beurteilung besteht in der vorbildlich strukturierten und extrem umfassenden zweiteiligen Facharztprüfung (praktische und theoretisch-schriftliche Prüfung). Durch die Pflicht zur Einreichung des Titelantrags mit dem SIWF-Logbuch erfolgt eine summative Prüfung der Erfüllung aller Kriterien (jährliche Zeugnisse, AbAs, Kurse, wissenschaftliche Publikationen, Dokumentation der Interventionen).

Schlussfolgerung:

Die vorhandenen und eingesetzten Methoden zur Überprüfung der Fortschritte sind zweckdienlich, transparent und gut beschrieben. Das e-Logbuch wurde anlässlich des Round-Table Gesprächs diskutiert; die Verantwortung zum Führen des e-Logbuchs und insbesondere auch die Verantwortung zur kontinuierlichen Überprüfung der darin hinterlegten Zahlenentwicklung für Einzelqualifikationsbereiche soll gemäss Expertenkommission – auch zwecks Stärkung des Konzeptes Eigenverantwortlichkeit der Weiterzubildenden – bevorzugt in den Händen der Weiterzubildenden liegen. Dies sollte den Weiterzubildenden auch explizit am Anfang der Ausbildung kommuniziert werden.

Der Standard ist erfüllt.

4B.2 Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern und Prüfern kommuniziert.

Erwägungen:

Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden sind unter Standard 4B.1 aufgeführt. Sie sind im Weiterbildungsprogramm (Kapitel 4) festgehalten und somit öffentlich zugänglich. Die Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind im Weiterbildungsprogramm in Form der aufgeführten Lernziele (Kapitel 3) dargestellt. Diese Lernziele bilden die Basis für die Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Kriterien zum Bestehen der Facharztprüfung sind ebenfalls im WBP (Kapitel 4) öffentlich zugänglich.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.3 Die Beurteilung der Weiterzubildenden orientiert sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren (allenfalls unter Einbezug des Feedbacks von Patientinnen- und Patientenorganisationen, Gesundheitsdiensten und Fachstellen im öffentlichen Gesundheitswesen) und entspricht den fachspezifischen beruflichen Richtlinien.

Erwägungen:

Grundlage für die Beurteilung der Weiterzubildenden sind einerseits die fachspezifischen Standards und andererseits die allgemeinen Lernziele der SGPath. Aufgrund der Tatsache, dass das WBP in den letzten Jahrzehnten immer unter der Beteiligung der Leiter der meisten Pathologieinstitute weiterentwickelt wurde ist davon auszugehen, dass es den Bedürfnissen des schweizerischen Gesundheitswesens entspricht.

Schlussfolgerung:

Im Round-Table Gespräch konnte sich die Expertenkommission davon überzeugen, dass die Beurteilung der Weiterzubildenden zielführend erfolgt. Sie empfiehlt der SGPath zukünftig bei Revisionen des WBP diese – vor Implementierung – von Fachvertretenden weniger anderer direkter Schnittstellendisziplinen (z.B. Chirurgie, Innere Medizin) einmalig

gegenlesen zu lassen, um so möglicherweise wertvolle Rückmeldungen zu zusätzlichen Bedürfnissen zu erhalten.

Der Standard ist erfüllt.

E: Sich in Revision befindende WBP sollten – vor in Kraft treten – durch selektierte Fachvertretende anderer Fachrichtungen einmalig exemplarisch gegengelesen werden.

4B.4 Die Weiterbildungsstätten pflegen eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, die von geeigneten Instrumenten wie z. B. einem *Critical Incident Reporting System* (CIRS) unterstützt wird.

Erwägungen:

Weiterbildungsstätten müssen zwingend ein CIRS und eine dokumentierte Fehlerkultur vorweisen, um eine Berechtigung als Weiterbildungsstätte zu erlangen. Dies wird im Rahmen von Visitationen auch überprüft.

Die Expertenkommission konnte sich davon überzeugen, dass ein CIRS an den Weiterbildungsstätten verankert ist und auch genutzt werden. Die Weiterzubildenden werden angehalten, erkannte Fehler mit diesem Werkzeug zu melden und durch ihre Bekanntgabe zur zukünftigen Vermeidung beizutragen.

Im Round-Table Gespräch wurde deutlich, dass die meisten pathologischen Institute oder Spitäler über eine Akkreditierung/Zertifizierung verfügen in denen der Umgang mit CIRS auch zusätzlich nochmals geprüft wird. Die Expertenkommission begrüsst es, dass so viele Institute/Spitäler über eine solche Akkreditierung/Zertifizierung verfügen und bestärkt diese, den eingeschlagenen Weg mit den Trägergesellschaften weiterzugehen. Weiter wertet die Expertenkommission auch die vorbildliche Implementierung des Ringversuchswesens in der SGPath als sehr positiv. Die Expertenkommission weist zudem die Träger der Pathologischen Institute und das Schweizer Gesundheitssystem darauf hin, dass die entsprechenden Kosten für qualitätssichernde Massnahmen nicht allein auf die Pathologischen Institute abgewälzt werden dürfen, sondern dass diese mittlerweile sehr hohen Kosten auch von den entsprechenden Trägern/dem Gesundheitssystem ganz wesentlich mitgetragen werden müssen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen (Art. 7 Bst. a)

Erwägungen:

Das Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und beruflichen Grenzen sowie der eigenen Schwächen und Stärken ist für angehende Pathologen ausserordentlich wichtig. Diese

wichtige Kompetenz für die Berufsausübung wird täglich trainiert und ist im WBP (Kapitel 3) beschrieben. Darüber hinaus ist die Vermittlung dieser Kompetenz geprägt durch die Vorbildfunktionen der Weiterbildenden.

Schlussfolgerung:

Die MedBG Anforderung ist erfüllt.

2. Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a – i, Art. 6 Abs. 2)

Erwägungen:

Die gemäss MedBG 6 Abs. 1 Bst. a – i, Art. 6 Abs. 2 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sind im WBP (Kapitel 3) hinterlegt.

Der WBP nimmt auch den Anspruch des ‚Lebenslangen Lernens‘ auf (z.B. qualifizierter Nachweis über Schnittseminare, Nachweis der Teilnahme an molekulopathologischen Weiterbildungskursen).

Schlussfolgerung:

Die MedBG Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 5B

QUALITÄTSSTANDARDS

5B.1 Die Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision der Weiterzubildenden sind beschrieben. Sie stehen im Einklang mit den jeweiligen Weiterbildungselementen/ -modulen und Lernfortschritten und fördern ein unabhängiges und reflexives Denken sowie eine evidenzbasierte Berufsausübung.

Erwägungen:

Die Lehr- und Lernmethoden sowie die Organisation der Supervision sind im Weiterbildungsprogramm und in den Weiterbildungskonzepten der Weiterbildungsstätten beschrieben. Letztere definieren entsprechende Etappen und Meilensteine. Die Konzepte der Weiterbildungsstätten werden bei den regelmässig stattfindenden Visitationen überprüft und mit dem WBP abgeglichen.

Die Lern- und Lehrmethoden bestehen aus Selbststudium, strukturierter Weiterbildung (theoretische Weiterbildung) und eng begleiteter Fallbearbeitung (praktische Weiterbildung). Supervision und Feedback finden täglich an den Weiterbildungsstätten statt und resultieren aus den Anforderungen an dieselben. Dies funktioniert in der Pathologie sehr gut, da die praktischen Fertigkeiten sehr engmaschig in täglichen 1:1 Situationen überprüft werden, d.h. die Befundschreibungen respektive die Befundfreigaben der Weiterzubildenden werden

immer supervidiert. Dadurch ist auch gewährleistet, dass die Supervision und das Feedback zu den jeweiligen Weiterbildungselementen und Lernfortschritten der Weiterzubildenden passt und eine evidenzbasierte Berufsausübung und reflexives und unabhängiges Denken gefördert wird.

Schlussfolgerung:

Die Expertenkommission konnte sich im Round-Table Gespräch davon überzeugen, dass die Feedbackmechanismen und die Supervision vorbildlich erfolgen.

Der Standard ist erfüllt.

5B.2 Die Fachgesellschaft setzt sich dafür ein, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind und dass die Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und Dozierenden laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. g MedBG).

Erwägungen:

Das WBP besagt, dass alle anerkannten Weiterbildungsstätten unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der/die den Facharztstitel für Pathologie trägt, stehen muss. Der WBS-Leiter ist für die Einhaltung des Programms verantwortlich und weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus. Darüber hinaus dienen Visitationen durch das SIWF dazu, Qualifikationen der Weiterbildner zu prüfen. Zusätzliche Informationen über die Qualifikation und Performance der verschiedenen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner erhält die Fachgesellschaft über die jährlich vom SIWF durchgeführte Umfrage bei den Weiterzubildenden. Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner resultieren ausserdem aus den Anforderungen an die Weiterbildungsstätten, welche im WBP (Kapitel 5.1 und 5.2) aufgeführt sind.

Die Weiterbildungsstätten werden im Abstand von sieben Jahren regelmässig visitiert, bei Leitungswechsel und auffälligen Evaluationsergebnissen häufiger – die Weiterbildungsbedingungen und die Lehrkompetenzen der Weiterbildner sind hier u.a. Gegenstand der Gespräche.

Spezielle Kurse zur Förderung der Weiterbildner werden durch die SGPath nicht angeboten. Hingegen bietet das SIWF Kurse zur Förderung der Weiterbildner an („teach the teacher“), welche gemäss Aussage der SGPath von den Weiterbildenden gerne besucht werden.

Schlussfolgerung:

Die Expertenkommission erachtet die Überprüfung der Qualifikation der Weiterbildner als sehr zielführend und gut implementiert. Die inhaltliche kontinuierliche Weiterbildung der Weiterbildner ist ebenfalls abgedeckt. Es existieren Angebote für die didaktisch-pädagogische Weiterbildung der Weiterbildner. Im Round-Table Gespräch wurde die Option einer verpflichtenden Verankerung solcher Weiterbildungskurse diskutiert, jedoch gemeinsam als zu strikt und auch nicht in jedem Fall inhaltlich zielführend verworfen. Die Expertenkommission kommt zum Schluss, dass ein Weiterbildungsangebot besteht und unterstützt die SGPath bei ihren Bemühungen, die Weiterbildenden auf diese Angebot auf-

merksam zu machen.

Der Standard ist erfüllt.

5B.3 Das Weiterbildungsprogramm ermöglicht es den Weiterzubildenden, ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu gewinnen, einschliesslich fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst. Die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung bzw. die Aufgabenbereiche und betreuten Projekte ermöglichen berufliche Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets.

Erwägungen:

Die Kategorisierung der WBS führt dazu, dass ein relevanter Teil der Weiterbildung an WBS mit breitem Spektrum absolviert werden muss und dadurch sichergestellt wird, dass die Weiterzubildenden mit einer breiten Fallmischung konfrontiert werden und berufliche Erfahrungen in allen Aspekten der Pathologie machen können. Die entsprechende breite Anforderung ist auch mit Zahlen im WBP hinterlegt und muss im e-Logbuch dokumentiert werden. Darüber hinaus ist ein verpflichtender Wechsel an mindestens eine weitere WBS während der Weiterbildung zwingend vorgesehen.

Schlussfolgerung:

Die Expertenkommission erachtet unter anderem auch den verpflichtenden Wechsel der WBS als überaus fortschrittlich.

Der Standard ist erfüllt.

5B.4 Die Weiterbildung wird in einem entlohnten Arbeitsverhältnis im gewählten Fachgebiet durchgeführt und beinhaltet die Mitarbeit in allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich relevant sind.

Erwägungen:

Der Prozess für die Anerkennung einer WBS stellt sicher, dass die Weiterbildung in einem entlohnten Arbeitsverhältnis durchgeführt wird (Weiterbildungsvertrag) und die Mitarbeit in allen Aktivitäten, die für Berufsausübung im Fachbereich relevant sind sichergestellt ist.

Weiter gibt das Weiterbildungskonzept jeder WBS den Weiterzubildenden Auskunft über die verschiedenen zu erwartenden Aufgaben.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.5 Die Weiterbildung fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 17 Abs. 2 Bst. g, Art. 17 Abs. 2 Bst. i MedBG). Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung im gewählten Fachgebiet ist möglich, um den Kontakt mit verschiedenen Bereichen des Fachs und das Beherrschen der beruflichen Grundsätze zu vermitteln.

Erwägungen:

Die Rotation an verschiedenen Weiterbildungsstätten ist im WBP zwingend vorgesehen. Die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit funktioniert gut und ist auch wichtiges Lernziel des WBP. Durch die vorgeschriebene Rotation im Rahmen der Weiterbildung an eine andere WBP wird die Zusammenarbeit zusätzlich gefördert.

Darüber hinaus plant die SGPat bei der nächsten Revision die formale Aufnahme der Möglichkeit von Weiterbildungsnetzwerken und -verbünden im WBP zu verankern.

Schlussfolgerung:

Wie bereits erwähnt erachtet die Expertenkommission die verpflichtende Rotation an eine andere WBS als ein sehr gutes Instrument, um die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit zu stärken.

Im Round-Table Gespräch wurde die Option der Aufnahme eines klinischen Jahres in das WBP diskutiert. Die Expertenkommission hält eine solche Option für sinnvoll und regt an, dass die SGPath darüber reflektiert, ob und wie eine solche klinische Rotation (max. 1 Jahr) für selektierte Fächer im WBP als Option verankert werden kann. Die Expertenkommission und die Fachgesellschaft kommen in der Diskussion gemeinsam zu dem Schluss dass – sollte eine solche Regelung verankert werden können – diese nur selektierte „sinnvolle“ Schnittstellenfächer mit der Pathologie wie beispielsweise (aber nicht exklusiv) Dermatologie oder chirurgische Fächer umfassen sollte. Es muss natürlich durch die Fachgesellschaft sichergestellt sein, dass in diesem Fall durch gestraffte Ausbildung dennoch die im WBP aufgeführten Ziele der Weiterbildung Pathologie formal und inhaltlich abgebildet werden können. Diese Diskussion sollte geführt werden.

Der Standard ist erfüllt.

E: Option zur Implementierung einer möglichen zeitlich anrechenbaren klinischen Rotation in den WBP bei nächster Überarbeitung prüfen.

Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation**Leitlinie 6B****QUALITÄTSSTANDARDS**

6B.1 Die gewählten Beurteilungsmethoden (z. B. Multiple Choice, Essay-Fragen, OSCE, Mini-CEX, AbA) sind jeweils geeignet, um optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten.

Erwägungen:

Die Expertenkommission konnte sich an dem Round-Table Gespräch davon überzeugen, dass die gewählten Beurteilungsmethoden, dazu gehören AbA's, das e-Logbuch und die umfassende aus multiplen Instrumenten zusammengesetzte Facharztprüfung, geeignet sind um auf die berufliche Praxis vorzubereiten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

6B.2 Über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs wird periodisch durch die fachlich-wissenschaftliche Leitung berichtet.

Erwägungen:

Die SGPath hat keine systematischen formalen Regelkreiskäufe implementiert, um die Erfüllung von Leitbild und Zielen zu überprüfen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass kein Feedback eingeholt wird. So beraten der Vorstand der SGPath und die für die Weiterbildungsthemen verantwortlichen Beauftragten der SGPath (z.B. Titeldelegierter, Weiterbildungsstellenleiter, SIWF-Delegierter, Präsident der Prüfungskommission) immer wieder die Aspekte der Weiterbildung und erarbeiten Vorschläge zur Anpassung des WBP.

Schlussfolgerung:

Im Round-Table Gespräch hat die SGPath präzise und überzeugend dargelegt, dass in regelmässigen Abständen strukturiertes Feedback zum WBP eingeholt wird.

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 7B

QUALITÄTSSTANDARDS

7B.1 Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind beschrieben und allen beteiligten Personen kommuniziert. Sie werden fortlaufend überprüft.

Erwägungen:

Die am Ende der Weiterbildung geforderten Kompetenzen sind im WBP beschrieben und allen Beteiligten bekannt. Der Vorstand der SGPath überprüft regelmässig die geforderten Kompetenzstufen und Lerninhalte und leitet Anpassungen ein. Die nächste Revision des WBP ist nach erfolgter Akkreditierung d.h. ab 2019 vorgesehen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7B.2 Die Fachgesellschaft trägt die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen ist standardisiert, transparent und steht mit den Weiterbildungszielen im Einklang.

Erwägungen:

Die Umsetzung des Weiterbildungsprogramms zum Erreichen der Weiterbildungsziele obliegt den anerkannten Weiterbildungsstätten. Die SGPath fordert von den anerkannten Weiterbildungsstätten, dass die Weiterbildungsziele in der dafür vorgesehenen Zeit erreicht werden können. Die SGPath stellt mittels Vorgaben, die im WBP hinterlegt sind und an den Visitation der Weiterbildungsstätten überprüft werden sicher, dass die Beurteilungsmethoden (AbA, Zeugnisse, Prüfungen, Visitationen) für Kompetenzen und Leistungen standardisiert und transparent sind und korrekt eingesetzt werden. Werden bei den Visitationen Mängel festgestellt, dann führt das z.B. dazu, dass Anerkennungen von Weiterbildungsstätten nur provisorisch und z.B. mit Auflagen ausgesprochen werden. Diese werden dem SIWF gemeldet und auch durch das SIWF überprüft.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7B.3 Es existiert ein Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten bzw. -modulen, die im Ausland absolviert werden.
Erwägungen:

Der Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten ist in dem WBP (Kapitel 2.2.4) abgebildet. Die Anrechnung erfolgt gemäss Art. 33 WBO.

Schlussfolgerung:

Die Expertenkommission hält fest, dass das Verfahren im Selbstbeurteilungsbericht der SGPath sehr knapp beschrieben ist. Im Round-Table Gespräch hat die Fachgesellschaft den prozeduralen Vorgang – Einzelfallprüfung unter Einbezug der Titelkommission – und die Gründe für dieses Vorgehen ausführlich und überzeugend dargelegt.

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

Leitlinie 8B

QUALITÄTSSTANDARDS

8B.1 Eine Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Weiterzubildenden geschieht fortlaufend.
Erwägungen:

Rückmeldung der Weiterzubildenden wird jährlich über einen Fragebogen der ETH Zürich (Auftrag des SIWF) gewährleistet. Dieser enthält sowohl personelle als auch strukturelle Daten. Die Resultate werden publiziert (vgl. <http://www.fmh.ch/bildung-siwf/weiterbildung/allgemein/weiterbildungsqualitaet.html>). Das Feedback der Weiterbildner zum Weiterbildungsprogramm erreicht die Fachgesellschaft und das SIWF. Für Weiterbildner und Weiterzubildende dienen die in reglementarisch festgelegten Abständen durchge-

fürten Visitationen als Feedbackplattform. Weiter holen sich die meisten WBS-Leitenden im Rahmen der Zeugnisbesprechungen zumindest jährlich zusätzliche Rückmeldungen von den Weiterzubildenden zum Weiterbildungsgang ein. Ein Feedback auf täglicher Basis liegt zudem aufgrund der häufigen 1:1 Situation in der Pathologenausbildung kontinuierlich vor.

Schlussfolgerung:

Dieser Standard wurde im Round-Table Gespräch eingehend diskutiert und die Expertenkommission ist nach der Diskussion vollständig überzeugt, dass ein suffizientes Feedbacksystem besteht.

Der Standard ist erfüllt.

8B.2 Kriterien bzw. Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen (performance) sind für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte festgelegt.

Erwägungen:

Klar definierte Kriterien/Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen auf kontinuierlicher Basis in der Routinetätigkeit sind in der Pathologie (weltweit) noch nicht etabliert, dies dürfte auch ausserordentlich schwierig umzusetzen sein. Gegenwärtig basiert die Beurteilung pathologischer Kompetenzen in der Schweiz – wie auch andersorts – auf einer Gegenüberstellung von Selbsteinschätzung und Beurteilung durch erfahrene Weiterbildner. In Zukunft könnte über eine Implementierung von für die Pathologie entwickelten EPAs (entrusted professional activities) auf Basis von Zwischenüberprüfungen in Teilbereichen schon während der Ausbildung nachgedacht werden.

Schlussfolgerung:

Die Expertenkommission erachtet das Prinzip der EPAs als sehr interessant und ermutigt die Fachgesellschaften diesen innovativen Aspekt punktuell für einzelne Aspekte der klinisch pathologischen Tätigkeit zu erproben.

Der Standard ist erfüllt.

8B.3 Der Weiterbildungsgang enthält einen Mechanismus zur Früherkennung allfälliger ungenügender Leistung oder mangelnder Kompetenzen, die die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung negativ beeinflussen könnten. Eine entsprechende Beratung der Weiterzubildenden ist sichergestellt.

Erwägungen:

Die seit 2015 eingeführten AbA's und die jährlichen Zeugnisbesprechungen haben das Potential mangelnde Leistungen und Kompetenzen frühzeitig zu erkennen und die Weiterzubildenden zu beraten. Die Weiterbildner haben bestätigt, dass heikle Gespräche in Bezug auf die Eignung der Weiterzubildenden geführt werden, und daraus auch Massnahmen abgeleitet werden.

Durch die engmaschige Supervision der Weiterzubildenden werden in der Praxis ungenügende Leistungen und ein Mangel an fachspezifischen und allgemeinen Kompetenzen rasch in der täglichen Praxis erkannt und auch thematisiert.

Schlussfolgerung:

Die Expertenkommission erachtet die enge Betreuung der Weiterzubildenden hier als Schlüssel; dadurch können mangelnde Leistungen – besser als durch jede formalisierte Struktur – rasch erkannt werden.

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 9B

QUALITÄTSSTANDARDS

9B.1 Auf der Grundlage einer Konklusion, in welcher der Weiterbildungsgang an den vorliegenden Qualitätsstandards gemessen wird, ist ein Massnahmenplan für die Zukunft zu skizzieren, der aufzeigt, wie die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs für die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung geplant ist.

Erwägungen:

Der Vorstand der SGPath steht in regelmässigem Kontakt sowohl mit den Leitern der Weiterbildungsstätten als auch mit den innerhalb der SGPath für die Weiterbildung zuständigen Personen. Dieser Austausch ermöglicht es, dass ein Anpassungsbedarf im WBP frühzeitig erkannt und entsprechende Aufträge erteilt werden. Aus diesem Prozess hat die SGPath bereits einige Punkte identifiziert, die bei der nächsten Revision umgesetzt werden sollen (Anpassungen beim Lernziel- und Anforderungskatalog, Massnahmen zur Förderung vom Weiterbildenden, Implementierung vom WBS-Netzwerken u.a.).

Schlussfolgerung:

Die Expertenkommission empfiehlt der SGPath einen Massnahmenplan zu formulieren, der die von der Fachgesellschaft genannten Punkte enthält und auch mit einem Zeitplan hinterlegt ist.

Der Standard ist erfüllt.

E: Die SGPath erstellt einen Massnahmenplan der die im Standard 9B.1 enthaltenen Aspekte aufnimmt.

9B.2 Die kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs umfasst:

- die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen;
- die fortlaufende Anpassung der Weiterbildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit;
- die Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge an die Entwicklungen des Fachgebiets.

Erwägungen:

Ein System der Qualitätssicherung und kontinuierlichen Erneuerung sowie die dazu nötigen Überprüfungs- und Anpassungsinstrumente sind installiert (siehe oben) und es hat sich gezeigt, dass die Prozesskreisläufe sich hier tatsächlich schliessen. Der Weiterbildungsgang wird durch den Vorstand SGPath bzw. die entsprechenden Arbeitsgruppen kontinuierlich überwacht und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass z.B. neue Techniken und medizinische Inhalte wie Molekularpathologie in zweckmässiger Art und Weise in die Weiterbildung integriert werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation

Leitlinie 10B**QUALITÄTSSTANDARDS****10B.1 Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert.**

Erwägungen:

Die Validierung von Beurteilungsmethoden wie AbAs und Prüfungen ist gemäss SGPath methodologisch schwierig; die SGPath hat deshalb auch keine strukturierten Prozesse für die Evaluation der Beurteilungsmethoden installiert. Über informelles Feedback holt die SGPath jedoch sehr wohl Informationen zu den Beurteilungsmethoden ein.

Schlussfolgerung:

Im Round-Table Gespräch hat die SGPath ausführlich dargelegt, dass die Evaluation der Beurteilungsmethoden – obschon nicht formalisiert – suffizient durchgeführt wird. Die Evaluation erfolgt hierbei über die zahlreichen weiter oben beschriebenen Feedbackmechanismen.

Der Standard ist erfüllt.

10B.2 Die Fachgesellschaft sorgt dafür, dass bei der Auswahl, der Anerkennung und der Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kategorien (z. B. A, B und C in der Humanmedizin) die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung breite klinische Erfahrungen in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets ermöglichen.

Erwägungen:

Die Kriterien für die Anerkennung und Kategorisierung von Weiterbildungsstätten sind im WBP (Kapitel 5) hinterlegt und berücksichtigen sowohl Patientenzahl, Fallmischung und die Breite des Spektrums und verfolgen das Ziel über die zeitlichen Zuordnungen zu den Kategorien, eine breite klinische Erfahrung in allen Aspekten der Pathologie zu ermöglichen. Die Kriterien werden regelmässig von der Fachgesellschaft bei den Visitationen überprüft.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Der Weiterbildung in Pathologie liegt ein sehr gut differenziertes und strukturiertes Programm zu Grunde. Die entsprechenden Schnittstellen zur Umsetzung dieses Programmes sind jeweils gut benannt und werden überprüft. Die zahlreichen Feedbackinstrumente ermöglichen eine kontinuierliche Überwachung sowohl der Weiterzubildenden, als auch der Weiterbildner und ihrer Weiterbildungsstätten. Hierbei werden alle Aspekte des Faches abgebildet. Insgesamt ist dieser exzellent ausgearbeitete Weiterbildungsgang in der Pathologie als europaweit führend einzuschätzen und hat Vorbildcharakter. Ein minorer Punkt der generell auch im Lichte des sich wandelnden Berufsfeldes der Pathologie in einigen Aspekten noch etwas stärker adressiert werden könnte, ist die interdisziplinäre Interaktion sowohl mit biologisch-technischem Fachpersonal wie auch mit den Schnittstellendisziplinen des Fachgebietes.

Ein Punkt, der im Round-Table (versehentlich) nicht diskutiert wurde, der aber nach Meinung der Experten innerhalb der Fachgesellschaft noch einmal aufgenommen werden sollte, ist die in der Schweiz über eine Zusatzqualifikation vorgenommene explizite Ausgliederung der breiten Molekularpathologie aus dem WBP. Diese Ausgliederung ist nach Ansicht der Expertenkommission in dieser Form nicht nötig, weil sie zu einer Verengung des Angebotes führt und auch impliziert, dass die entsprechenden Ausbildungsinhalte nicht im Standardweiterbildungsgang in ausreichender Form gelehrt werden (können). Viele Länder haben diese Sonderqualifikation – die in der Übergangsphase der generellen Implementierung einer Molekularpathologie in die Pathologie sicherlich ihre Berechtigung hatte – wieder abgeschafft und haben die Inhalte als fixen Bestandteil in die Regelweiterbildung integriert (z.B. Deutschland, Österreich). Auch die SGPath hat diese Inhalte im generellen WBP verankert, bietet dennoch nach wie vor eine Zusatzqualifikation an. Gleiches gilt prinzipiell auch für die Zytopathologie, die nach Meinung der Experten ebenfalls nicht derart gesondert (in einem Schwerpunkt) behandelt werden muss (auch dies impliziert das ein Facharzt für Pathologie nicht voll befähigt ist, zytologische Befunde zu erstellen), sondern nach dem Dafürhalten der Experten im WBP integriert werden sollte. Die Expertenkommission ist der Ansicht, dass ein einheitlicher Facharzt für Pathologie (ggf. mit individuellem inhaltlichen Schwerpunkt), der alle Aspekte des Schaffens eines Pathologen erfasst unbedingt erhalten bleiben sollte und jedwede formale Teilausgliederung von Einzelbereichen und insbesondere die drohende Zergliederung des Faches nicht zielführend sind. Die Experten sind auch davon überzeugt, dass das jetzt schon bestehende WBP der SGPath und dessen Umsetzung dies in hervorragender Weise (mit ggf. leichten Modifikationen) abbilden könnte. Die Expertenkommission regt an, diesen Punkt in der SGPath nochmals zu diskutieren.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag

Die Schweizerische Gesellschaft für Pathologie (SGPath) hat am 18. April 2017 das Gutachten zur Stellungnahme erhalten. In der von der Fachgesellschaft formulierten Stellungnahme vom 18. Mai 2017 (vgl. Beilage 1) bedankt sie sich für den konstruktiven Austausch

während des Round Table sowie für das sachgerechte und faire Gutachten. Darüber hinaus nimmt die SGPath zu drei Punkten (Gegenlesen von WBP Entwürfen, (Wieder-)Anrechenbarkeit einer Tätigkeit in einem klinischen Fachgebiet, Gesamtbeurteilung) explizit Stellung.

Die Expertenkommission hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und hält fest, dass es sich bei den formulierten Empfehlungen und Anregungen lediglich um Denkanstösse handelt, die von der SGPath – sofern für den Weiterbildungsgang sinnvoll – aufgegriffen werden können.

Die Expertenkommission empfiehlt eine Akkreditierung der Weiterbildung in Pathologie ohne Auflagen.

6 Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats hat an seiner Sitzung vom 16.06.2017 den Bericht – unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen - freigegeben:

- Man soll lieber Schwerpunkte (basierend auf dem Facharzt Pathologie) als Zusatzqualifikationen bilden, damit die Struktur im SIWF einheitlich ist. Dies gilt beispielsweise für die Molekularpathologie und die Zytopathologie.
- Der Ausschuss schätzt die gute Analyse der Experten.

7 Liste der Anhänge

Stellungnahme der SGPath vom 18.05.2017

Frau
Katrin Meyer
AAQ - Schweizerische Agentur für
Akkreditierung und Qualitätssicherung
Effingerstrasse 15
Postfach
3001 Bern

18.05.2017

Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie (SGPath) zum Entwurf des Gutachtens der Expertenkommission zur Akkreditierung 2018 des Weiterbildungsgangs „Facharzt für Pathologie“

Sehr geehrte Frau Meyer

Der zugestellte Entwurf des Gutachtens bezieht sich sehr ausführlich und zielführend auf die Inhalte des von uns abgegebenen Selbstbeurteilungsberichts und des Round Table Gesprächs am 16.03.2017. Die im Gutachten geäusserten Erwägungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen sind aus unserer Sicht grösstenteils nachvollziehbar, sachgerecht und fair. Wir werden daher im Folgenden nur auf wenige Punkte detaillierter eingehen.

ad 4B.3 (S. 19 und 20):

Das Gegenlesen von Entwürfen der Revisionen des fachspezifischen Weiterbildungsprogramms durch Vertreter anderer Fachgesellschaften im Hinblick auf die Erfüllung von Bedürfnissen verschiedener medizinischer Fachdisziplinen und anderer Stakeholder des Schweizerischen Gesundheitssystems halten wir prinzipiell für sinnvoll. Wir sind aber der Meinung, dass dies durch das SIWF bei der Prüfung und Genehmigung von Revisionen des Weiterbildungsprogramms bereits geschieht.

Ad 5B.5 (S. 23 und 24):

Wir begrüssen die Anregung der Fachexperten, die (Wieder-)Anrechenbarkeit einer Tätigkeit in einem klinischen Fachgebiet auf die Weiterbildung im Fachgebiet „Pathologie“ im Rahmen einer zukünftigen Revision des Weiterbildungsprogramms zu prüfen. Allerdings darf die Implementierung dieser Option nicht zu einer Aufweichung der für die Erreichung des Weiterbildungsziels notwendigen Kriterien und Fähigkeiten führen.

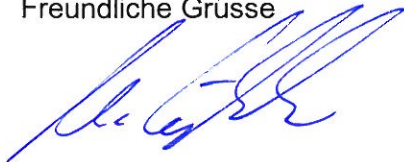
Ad Gesamtbeurteilung (S. 30)

Die Notwendigkeit der von den Fachexperten kritisierten Schwerpunkte „Molekularpathologie“ und „Zytopathologie“ wurde und wird innerhalb der SGPath kontrovers diskutiert. Insgesamt sprechen aber für die SGPath derzeit verschiedene Gründe für die Beibehaltung dieser Schwerpunkte. Die innerhalb der „normalen“ Facharztweiterbildung erworbenen Kompetenzen in diesen Bereichen sind sicher für die Basisbeurteilung ausreichend. Allerdings zeigt die in der

SGPath gemachte Erfahrung, dass die Qualität der Befundung von spezifischeren zyto- und molekularpathologischen Fragestellungen durch die intensive Beschäftigung im Rahmen der Schwerpunktweiterbildung steigt und dadurch zu einer besseren Patientenversorgung führt. Uns ist bewusst, dass dieses Ergebnis auch durch intensive und langjährige Beschäftigung mit der Materie ausserhalb einer strukturierten Schwerpunktweiterbildung erreicht werden kann, halten aber diese Art der Weiterbildung für zielführender. Ferner kann auch mit dem Erwerb des nach dem erfolgreichen Bestehen einer Prüfung erworbenen Titels diese Kompetenz gegenüber anderen Personen und Institutionen nachvollziehbar nachgewiesen und dokumentiert werden.

Wir bedanken uns im Namen der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie (SGPath) nochmals gerne bei Ihnen und den Mitgliedern der Fachexpertenkommission, Prof. Offner und Prof. Weichert, für das sehr konstruktive und atmosphärisch angenehme Round Table Gespräch und die Arbeit der Expertenkommission.

Freundliche Grüsse



PD Dr. med. Matthias Rössle
Verantwortlicher der SGPath für die Akkreditierung 2018



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung